GEMEINSAME AKTION 2005/589/GASP DES RATES

vom 28. Juli 2005

zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 8. Dezember 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/870/GASP [1] zur Verlängerung und Änderung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien angenommen.

(2) Am 26. Juli 2004 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2004/565/GASP [2] angenommen, mit der Herr Michael SAHLIN zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ernannt wurde.

(3) Ausgehend von einer Überprüfung der Gemeinsamen Aktion 2003/870/GASP sollte das Mandat des Sonderbeauftragten der Europäischen Union um einen Zeitraum von zweieinhalb Monaten verlängert werden —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Das in der Gemeinsamen Aktion 2003/870/GASP vorgesehene Mandat von Herrn Michael SAHLIN als Sonderbeauftragter der Europäischen Union (EUSR) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird bis zum 15. November 2005 verlängert.

Artikel 2

Artikel 5 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2003/870/GASP erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des EUSR beläuft sich auf 195 000 EUR."

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 4

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2005.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. STRAW

---

[1] ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 39.
[2] ABl. L 251 vom 27.7.2004, S. 18.